GdP-Aktuell

Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Bayern

21.12.2021

Beförderungsauswahl Februar 2022

Für die übrigen im Folgenden nicht aufgeführten Ämter gilt, dass alle zum 01.02.2022 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen befördert werden können.

Beförderungen nach A 9 + Z:

Von **1.499** beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können **87** ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

- 1. in der letzten Beurteilung (2020 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **11 Punkten** erreicht haben,
- 2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2020) eine Gesamtzahl von mindestens **57 Punkten** erreicht haben,
- einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2017) von mindestens 8 Punkten erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. C3-0406-2-12, vom 28.05.2020,
- 4. schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

